

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen vom 24.2.2016

Präambel

Auf Grund des § 21 Abs.3 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

„Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.“

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 24.2.16


Dieter Spürck
Bürgermeister